

## AMS Die Bildungskarenz - eine Möglichkeit zur Weiterbildung

Stand 01/2016



**FÖRDERUNG**  
**SINFORMATION**  
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Förderungswerber:

Die Bildungskarenz ist vom Dienstnehmer bei der Regionalen Geschäftsstelle des Wohnsitz-AMS unter Vorlage der Bescheinigung des Dienstgebers zu beantragen.

Förderungsziel:

Durch die Bildungskarenz werden zeitlich befristete Arbeitsplätze frei. Für die Dauer der Bildungskarenz kann vom Unternehmen eine arbeitslose Person als Ersatzkraft eingestellt werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer. Für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer - näheres dazu bei Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle.
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung
- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
- Die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.
- Wird während der Bildungskarenz einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester bzw. nach jeweils 6 Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden (8 ECTS-Punkte oder ein anderer Erfolgsnachweis) erbracht werden.

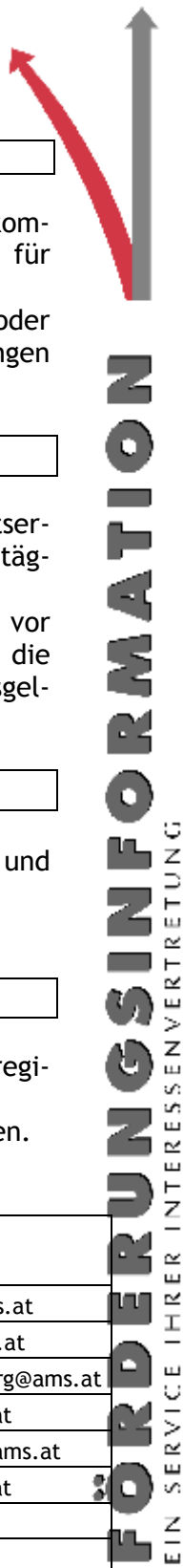
Förderungsgegenstand:

Die Bildungskarenz bietet die Möglichkeit

- zum Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen
- Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten und bietet dazu auch
- Unterstützung durch das AMS bei der Einstellung allenfalls erwünschter Ersatzarbeitskräfte

Das Weiterbildungsgeld kann im Gesamtzeitraum von 4 Jahren - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - je nach der gesamten Dauer einer vereinbarten Bildungskarenz für zwei Monate bis zu maximal einem Jahr ausbezahlt werden.

Bei einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge liegt der mögliche Zeitraum des Bezuges des Weiterbildungsgelds zwischen 6 Monaten bis zu einem Jahr.



**Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld**

Innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren können Bildungskarenz und Bildungszeitzeit kombiniert werden - die Anwartschaftserfüllung am Beginn des Vierjahreszeitraums gilt für beide Leistungen. Es ist nur ein einmaliger Wechsel zulässig. Innerhalb des Vierjahreszeitraumes können entweder 12 Monate Weiterbildungsgeld oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Bei einer Kombination beider Leistungen kommt es zu einer wechselseitigen Kürzung mit dem Umrechnungsschlüssel 1:2.

**Art und Ausmaß der Förderung:**

Während der Zeit der Bildungskarenz erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktser-vi-ce Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täg-lich. Wird die Bildungskarenz unter Mitwirkung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin vor dem Mindestzeitraum von zwei Monaten beendet, z.B. weil der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung wieder aufnimmt, führt dies zu einer Rückforderung des Weiterbildungsgel-des.

**Anmerkungen für den Dienstnehmer:**

- während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz
- diese Zeiten werden bei der Pensionsermittlung berücksichtigt

**Einreichung:**

Das Bildungsteilzeitgeld ist elektronisch über das eAMS-Konto oder persönlich bei der regi-onalen AMS-Geschäftsstelle zu beantragen. Die vom Dienstgeber unterzeichnete Vereinbarung über die Bildungskarenz ist vorzulegen.

Regionale Geschäftsstellen	Adresse:	Tel.Nr. / e-mail
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Bahnhofstraße 237	03622/52315; ams.badaussee@ams.at
Bruck/Mur	8600 Bruck/Mur, Grazerstraße 15	03862/51501; ams.bruckmur@ams.at
Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5	03462/29 47; ams.deutschlandsberg@ams.at
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7	03152/43 88; ams.feldbach@ams.at
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Commendegasse 5	03382/52 424; ams.fuerstenfeld@ams.at
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11	03112/25 77; ams.gleisdorf@ams.at
Graz	8020 Graz, Neutorgasse 46	0316/70 80; ams.graz@ams.at
Graz-Umgebung	8020 Graz, Niesenberggasse 67	0316/70 80; ams.graz@ams.at
Gröbming	8962 Gröbming, Hauptstraße 381	03685/22 137; ams.groebming@ams.at
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29	03332/62602; ams.hartberg@ams.at
Judenburg	8750 Judenburg, Hauptplatz 2	03572/821 01; ams.jurdenburg@ams.at
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans-Resel-Gasse 17	03512/82 591; ams.knittelfeld@ams.at
Leibnitz	8430 Leibnitz, Bahnhofstraße 21	03452/82 025; ams.leibnitz@ams.at
Landesgeschäftsstelle Graz	8020 Graz, Babenbergerstraße 33	0316/7081; ams.steiermark@ams.at
Leoben	8700 Leoben, Vordernbergerstraße 10	03842/43 545; ams.leoben@ams.at

Liezen	8940 Liezen, Hauptstraße 36	03612/22681; ams.liezen@ams.at
Murau	8850 Murau, Schillerplatz 9	03532/21 75; ams.murau@ams.at
Mureck	8480 Mureck, Siebenbrunnweg 2	03472/21 43; ams.mureck@ams.at
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Grazerstraße 5	03852/21 80; ams.muerzzuschlag@ams.at
Voitsberg	8570 Voitsberg, Stadtpark 1	03142/21 737; ams.voitsberg@ams.at
Weiz	8160 Weiz, Hans-Klöpfergasse 6	03172/23 74; ams.weiz@ams.at

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Inhaltliche Änderungen nach Drucklegung sind möglich. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Es empfiehlt sich daher, vor Projektbeginn eine konkrete Beratung durch die Wirtschaftskammer.

Graz, Dezember 2008, zuletzt geändert 30.5.2016

Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\BUND 2014\A6\_11\_bildungskarenz\_2016.doc

ZFS/Mag. Url/Weiß , 11/15/14/c